

Drs.Nr.: VT 61/23	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlage zu</b>
Regionalvorstand	<b>Vorberatung</b> - nicht öffentlich -	<b>TOP 6</b>
Regionalvertretung	<b>Entscheidung</b> - öffentlich -	<b>TOP 6</b>
am 20.Juni 2023 in Bad Kreuznach	Bearbeiter: Alexander Krämer Datum: 26.05.2023	

**Beratung und Beschlussfassung zur Offenlage der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung**

**Beschluss:**

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt die Offenlage der dritten Teilfortschreibung für die oben genannten Sachgebiete.

**Abstimmung:**

<b>Ja:</b>	<b>Nein:</b>	<b>Enthaltung:</b>

**Sachverhalt:**

Am 25.01.2022 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) gefasst für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe) sowie Energieversorgung (Photovoltaik) gefasst. In der Folge fanden zwei Scopingtermine zu den Themen Gewerbe (11.05.2022) und Photovoltaik (02.06.2022) statt.

## **Gewerbeflächenentwicklung:**

Das in der letzten Sitzung am 28.11.2022 beschlossene Gewerbeflächenkonzept bildet die Grundlage für die dritte Teilfortschreibung des ROP. Infolge dessen werden Vorranggebiete Gewerbe im ROP festgelegt werden. Sofern Ziele der Raumordnung an den Standorten entgegenstehen, werden diese im Zuge der Teilfortschreibung angepasst. Für die Standorte wurden zuvor Leitlinien für Erwerb, Erschließung und Vermarktung der Flächen erarbeitet mit denen sichergestellt wird, dass diese entsprechend ihrem angedachten Nutzungszweck für regional bedeutsames Gewerbe verwendet werden.

Im Ergebnis wurden 18 der 30 untersuchten Potenzialflächen als Vorranggebiete Gewerbe empfohlen. Zwei Standorte waren ganz (Fläche 18 Ingelheim) oder teilweise (Fläche 15 ÖKOM-Park) bereits als regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete im ROP dargestellt. Weitere sechs bereits im Plan enthaltene regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete, die als bestehende Standorte weitgehend bebaut sind, werden künftig ebenfalls als Vorranggebiete Gewerbe festgelegt.

## **Photovoltaik:**

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Bereitstellung von Flächen, die Schaffung von Planungssicherheit für Planungsträger, die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Abbau von Hindernissen sind derzeit Gegenstand von Bundesländer-Abstimmungen und Gesetzgebungsverfahren. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele.

Die 4. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, die am 30.01.2023 in Kraft getreten ist, sieht vor, eine dynamische Entwicklung beim Zubau von Freiflächenphotovoltaik zu erreichen, indem Ausbauziele bis zum Jahr 2030 festgelegt werden. Ziel ist ein Netto-Ausbau von 500 MW Photovoltaik pro Jahr. Es wird bis zum Jahr 2030 das Ziel angestrebt, 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken. Der rein rechnerische Anteil für die Region Rheinhessen-Nahe liegt pro Jahr bei rund 40 MWp Solarenergie bis 2030.

Die Regionalplanung hat hierzu den Auftrag von der Landesregierung bekommen, mindestens Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik festzulegen. Die vorliegenden Potenzialstudie (vgl. TOP 3) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bildet die Grundlage für die anstehende 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP). Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten erfordert auch Aussagen, wie mit überlagernden Festlegungen von Vorranggebieten für Landwirtschaft und regionalen Grünzügen umzugehen ist. Hierzu sind Änderungen in den Kapiteln Freiraumstruktur und Ressourcenschutz sowie Landwirtschaft vorgesehen.

Zudem besteht eine Anpassungspflicht an die inzwischen in Kraft getretene 4. Teilfortschreibung des LEP IV, die eine Umformulierung einiger Ziele und Grundsätze im Bereich der erneuerbaren Energien erfordert. Einige Ziele und Grundsätze wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele und Grundsätze wurde mit einem klein gestellten N gekennzeichnet ( $Z_N$  bzw.  $G_N$ ). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Aufgrund mehrheitlichen Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz wurde folgendes Ziel aus dem Planentwurf gestrichen:

**Z 83 b** Auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand

**der Fahrbahn können Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft errichtet werden.**

Das Ziel sollte der seit Jahresbeginn bestehenden Privilegierung von Photovoltaik in 200 m-Korridoren beidseits von Infrastrukturtrassen Rechnung tragen. Durch die inzwischen beabsichtigte Gesetzesänderung, die Privilegierung auf einen 500 m Korridor zu erweitern, wäre dies Ziel aber ohnehin nicht mehr begründbar.

### **Nahbereich Rüdesheim:**

In der Sitzung der Regionalvertretung am 25.01.2022 wurde eine Neuordnung der Nahbereiche im Raum Rüdesheim/Bad Kreuznach beschlossen (vgl. Drs.Nr.: VT 38/21). Diese Neuordnung wird im Zuge der dritten Fortschreibung ROP umgesetzt. Demzufolge werden fünf zur Verbandsgemeinde Rüdesheim gehörende Ortsgemeinde künftig nicht mehr dem Handbereich Bad Kreuznach zugeordnet. Die Ortsgemeinden Norheim und Traisen gehören künftig dem Nahbereich Rüdesheim an, die Ortsgemeinden Oberhausen an der Nahe, Niederhausen und Duchroth dem Nahbereich Waldböckelheim.

### **Tagebau Marta bei Waldböckelheim:**

Der Tagebau Marta ist bisher als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen ist aufgrund seiner Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Erweiterung des Tagebaus konnten im Rahmen der FFH-Erheblichkeitsprüfung zunächst nicht vollständig ausgeräumt werden. Wie in der Regionalvertretungssitzung am 16.11.2020 erläutert (vgl. Niederschrift zur Sitzung) wurde am 6.11.2020 seitens des Rohstoffunternehmens kurzfristig noch ein zusätzliches Gutachten übermittelt. Eine sachgerechte Prüfung unter Einbindung der Naturschutzbehörde war so kurzfristig vor der geplanten Beschlussfassung der zweiten Teilfortschreibung ROP nicht mehr möglich. Nach Prüfung des vorliegenden Gutachtens konnten die Bedenken bezüglich einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes durch die Erweiterung des Tagebaus inzwischen ausgeräumt werden, weshalb das Gebiet – so wie ursprünglich vorgesehen – nunmehr als Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau festgelegt wird.

### **Sonstige Änderungen**

Kleinere Änderungen aus zwischenzeitlichen Vereinbarungen zwischen den Landesplanungsbehörden und den Gemeinden sind in der Anlage 6 dokumentiert. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, Aktualisierungen von nachrichtlich übernommenen Daten oder Übernahme der Ergebnisse von Zielabweichungsbescheiden in die Gesamtkarte des ROP.

### **Anlage:**

**Anlage 5: Entwurf Textliche Ziele und Grundsätze**

**Anlage 6: Gesamtkarte ROP**

**Anlage 7: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil**

**Anlage 8: Strategische Umweltprüfung zu Gewerbe**

**Anlage 9: Strategische Umweltprüfung zu Photovoltaik (wird nachversendet)**

**Anlage 10: Gewebeflächenstudie**

**Anlage 11: Steckbriefe zur Gewebeflächenstudie**